



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2016 Nr. 22](#)
Veröffentlichungsdatum: 08.08.2016
Seite: 507

II

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Ge- bührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebühren- ordnung Bekanntmachung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

II.

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bekanntmachung
des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

vom 8. August 2016

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 ([GV. NRW. S. 262](#)), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Juli 2016 ([GV. NRW. S. 540](#)) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

1

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbau-
summe auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbau-
werte zugrunde zu legen.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2017 beträgt € 80,00.

3

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Januar 2017.

Anlage 1

zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2)

Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes (Brutto-Rauminhalt)

Gebäudeart	Rohbauwert in €/m ³
1. Wohngebäude	121,00
2. Wochenendhäuser	98,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	141,00
4. Schulen	140,00
5. Kindergärten	127,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	139,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	144,00

8. Krankenhäuser	158,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	132,00
10. Kirchen	139,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	125,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	84,00
13. Hallenbäder	139,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime)	116,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m ² Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	119,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche, Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	107,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche	131,00
18. Kleingaragen	84,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	105,00

20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	124,00
21. Tiefgaragen	137,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3 000 m ³ umbauten Raum	
Bauart leicht ¹⁾	41,00
Bauart mittel ²⁾	48,00
Bauart schwer ³⁾	61,00
b) der 3 000 m ³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht ¹⁾	32,00
Bauart mittel ²⁾	40,00
Bauart schwer ³⁾	45,00
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	99,00
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	113,00
25. sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	69,00
26. eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	60,00
27. mehrgeschossige Stallgebäude	70,00

28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen (soweit nicht unter Nr. 22)	47,00
29. Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	37,00
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a) bis 1 500 m ³ umbauter Raum	31,00
b) der 1 500 m ³ übersteigende umbaute Raum	18,00

Zuschläge:		
bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v. H.	
bei Hochhäusern	10 v. H.	
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v. H.	
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	43,00 €/m ²	
Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenbekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.		
Abschläge:		

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungs-zwecken dient	40 v. H.	
bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾)	30 v. H.	

¹⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

²⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

³⁾ Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

MBI. NRW. 2016 S. 507